

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 17. Dezember 2021 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: **die Mitglieder des Gemeinderates:**
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Neuschitzer Magdalena, Burgstaller Roland, Koch Michael;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger Markus, Egger Franz;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, DI Genser Birgit, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas;

die Ersatzmitglieder: Preis Heinrich FPÖ

Abwesende: **das Gemeinderatsmitglied:** Egger René Franz FPÖ
(entschuldigt)

die Ersatzmitglieder: Ott Sandra, Wandaller Roland (beide FPÖ), verhindert

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt weiters die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Nach der Bestellung der Protokollfertiger berichtet der Bürgermeister, dass bei der Tagesordnung beim Punkt 2 – Personalangelegenheiten die Punkte doppelt angeführt sind und daher der Unterpunkt 2 zu entfallen hat. Der Gemeinderat stimmt dieser Korrektur der Tagesordnung einstimmig zu. Sie lautet somit:

Tagesordnung

1. Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

2 Personalangelegenheiten:

1. Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Kindergartenmitarbeiterinnen (Steiner und Windisch) – **nicht öffentlich;**
 - b) Dienstvertragsentwurf Wirnsberger Silvia – **nicht öffentlich;**
 - c) Festlegung des Stellenplanes 2022;

3 Budget, Verwaltung und Betriebe:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 13. Dezember 2021;
2. Behandlung der Untervoranschläge 2022, des Voranschlages 2022 und des mittelfristigen Finanzplanes 2023-2026;
3. Regionalverband/LAG-Nockberge: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Leader-Euro und über die Projektträgerschaft, Teilnahme und Finanzierung des Gemeindebeitrages für das Projekt KLAR!;
4. Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2021;

4 Bau- und Investitionsvorhaben;

1. Generalsanierung Auenweg – Beratung und Beschlussfassung über die Verwendungsänderung von KTP-Mitteln;
2. Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes und des generellen Bebauungsplanes; Genehmigung der Werkverträge;

3. Aufschließung Aich Wegerfeld:
 - a) Bericht zum Kaufvertrag (höherer Kaufpreis und Gegenrechnung Kostenersatz Aufschließung);
 - b) Festlegung der Bedingungen für den Verkauf der Baugrundstücke (Kaufpreis, Vor- und Wiederkaufsrecht, Bebauungsverpflichtung);
 - c) Behandlung von Kaufanträgen;
 - d) Ermächtigung des Gemeindevorstandes für die Nominierung von Kaufinteressenten;
4. Kauf des Gewerbegrundstückes Krämmerareal - Beratung und Behandlung des Kauf- und Optionsvertrages und Änderung des Käufers (Namen) beim Gewerbegrundstück;
5. Zusatzausrüstung Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg; Änderung des Vergabebeschlusses und Ermächtigung des Gemeindevorstandes zur Beauftragung der Lieferung von Gerätschaften anhand des Vergabevorschlages des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;

ERLEDIGUNG

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, DI Genshofer Christian und Koch Michael als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Bei **nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten** ist es nicht zu tolerieren, dass die Beratungsergebnisse und Beschlüsse unmittelbar nach der Sitzung schon in der Öffentlichkeit kursieren. Die Mitglieder des Gemeinderates sind an die Verschwiegenheit gegenüber Dritten gebunden und haben diese auch einzuhalten.

Bezüglich der in der letzten Sitzung beschlossenen **Gemeindeförderungen** bedarf es einer Klarstellung, dass es zu keinen Doppelförderungen aus dem Gemeindebudget kommt und verschiedene Zuschüsse (z.B. ölkesselfreie Gemeinde und Alternativenergieförderung) nicht kombinierbar sind. Der Gemeinderat nimmt diese Klarstellung zur Kenntnis.

Ölkesselfreie Gemeinde – Folgeantrag. Das Land Kärnten hat den in der letzten Sitzung beschlossenen Folgeantrag inzwischen genehmigt. Wir können bis zu € 43.750 an Förderungen bis November 2023 ausschütten. Die Förderrichtlinien und Bedingungen sind gegenüber dem Erstantrag unverändert geblieben.

Die **Lieferung des Notstromaggregates** verzögert sich und wird erst im Jahr 2022 erfolgen.

Organisation Winterdienst: Den Winterdienst in Altersberg übernimmt zur Gänze Burgstaller Bernhard. In Trebesing wird Seiler Josef als zweiter Fahrer für das Räum- und Streufahrzeug eingesetzt. So lange er noch bei der Baufirma arbeitet, rechnet er seine Leistungen über das Maschinenring-Service ab. Es ist vorgesehen ihn im Jänner und Feber 2022 (wo er normalerweise arbeitslos ist) als Saisonmitarbeiter fix anzumelden.

Burgstaller Bernhard hat eine neue Gerätehalle errichtet. Er stellt dort den Traktor (Winterdienst) unter und stellt uns seit diesem Herbst auch einen überdachten Splittlagerplatz zur Verfügung. Der Gemeindevorstand billigte die Erhöhung **der monatlichen Lagermiete von € 50 auf € 180**. Verrechnet wird die Miete nur für die Dauer der Traktorunterstellung. Splittreste können über Sommer, ohne Verrechnung, am Lagerplatz verbleiben.

Die Zusage über die **Bedarfszuweisungsmittel für die Jahre 2022 und 2023** lautet auf je € 547.000. Davon sind € 211.000 als Gemeindefinanzausgleich und € 336.000 für Investitionen vorgesehen.

Zusätzlich gibt es für interkommunale Zusammenarbeit € 40.000 pro Gemeinde. In diese Richtung fand schon ein Gespräch mit Vertretern der Talgemeinden statt. Mögliche Projekte wären Glasfaserausbau, regionales Verkehrskonzept, Altstoffsammelzentrum etc. .

Die Firma STW hat uns eine Preisauskunft für die **Detailplanung des Glasfaserausbaues** – bis hin zu jedem Haus – über € 14.000 vorgelegt. Inzwischen gab es auch ein Gespräch der Talbürgermeister mit Herrn Schark von der BIK (Breitbandinitiative Kärnten). Darin hat Herr Schark bekräftigt, dass 2022 um € 5 Millionen der Backhaul von Lendorf bis Katschberg und Malta fix gebaut wird.

Beim darauf folgenden Netzausbau im Tal über die BIK müssen die Gemeinden nichts dazuzahlen. In Trebesing wäre eine Anschlussrate von 85% der Häuser möglich. Die Anschlusskosten sollen pauschal € 300 pro Objekt betragen, allerdings muss der Nutzer Dienste kaufen und die Leitung auch nutzen, damit der Netzprovider laufende Einnahmen lukriert.

Bürgermeister Aschbacher (Rennweg am Katschberg) verfasst im Namen der Talbürgermeister ein Schreiben an das Land/die BIK worin konkrete Zusagen und Zeitpläne für den Breitbandausbau im Lieser-Maltatal eingefordert werden. Erst nach Vorliegen der Antwort wird dann über die weitere Vorgangsweise zu beraten sein.

Für die **Gemeindenachrichten** gibt es ein neues Layout sowie Farbdruck. Die erste Ausgabe im neuen Design kommt zwischen Weihnachten und Neujahr in die Haushalte.

Das neue **Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Großhattenberg** wurde heute geliefert.

Beim **Radwegbau** (Strecke Gmünd - Trebesing) gibt es keinen neuen Stand. Bürgermeister Rüscher (Gemeinde Malta) wird bei der LAG Nockregion einen Projektantrag für die Radwegverbindung des Lieser-Maltatals zum Millstättersee und zum Drauradweg einbringen.

Wintersperre Friedhof Altersberg: Nach den ersten Schneefällen Ende November wurde am Friedhof die Wintersperre verfügt. Zwei eifrige Friedhofsgeherinnen sind darüber massiv erbost. Ansonsten gibt es keine Rückmeldungen zur Friedhofssperre. Medrow Karl-Heinz wird kommenden Montag/Dienstag die Schneeräumung am Friedhof Altersberg vornehmen. Ab 22. Dezember ist er dann für die Grabbesucher offen. Die Wintersperre wird erst wieder bei den nächsten Schneefällen nach Weihnachten in Kraft gesetzt. Eine Räumung kostet ca. € 300 - € 400, sofern der Schneeabraum noch zwischen den Grabstätten gelagert werden kann. Ansonsten wird es merklich teurer.

Wirtschaftshof-Saisonkraft Faller Florian: Laut dem AMS-Geschäftsstellenleiter Oberlerchner besteht voraussichtlich die Möglichkeit, Faller Florian im kommenden Jahr für 6 Monate vom GPS gefördert zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wir müssen ihn aber anschließend für zumindest 100 Tage als Gemeindemitarbeiter beschäftigen. Der Gemeinderat spricht sich für die Inanspruchnahme dieser geförderten Einstellmöglichkeit für Herrn Faller aus.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;

Koch Michael erkundigt sich über den Stand der **Bauarbeiten bei der Verbindungsstraße Oberallach**. Vor allem wie es mit der Baustellenabsicherung aussieht. Der Bürgermeister berichtet, dass die Arbeiten für heuer eingestellt sind und die Baufirma die aus der bergseitigen

Straßenböschung hervorstehenden Anker in den nächsten Tagen noch absichern wird.

DI Genshofer Christian erkundigt sich, **ob das alte Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg schon verkauft ist.** Der Bürgermeister berichtet, dass innerhalb der Angebotsfrist das Höchstgebot bei € 6.760 lag und das Fahrzeug nach Deutschland verkauft wird.

Ing. Gruber Thomas und Wirnsberger Thomas erkundigen sich, **ob die Bauarbeiten beim Straßenwasserkanal Zlatting nun abgeschlossen sind und ob dort Mehrkosten zu erwarten sind.**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Künetten derzeit nur provisorisch versiegelt sind. Das wird erst im Frühjahr definitiv asphaltiert. Er kennt die Ausschreibungsmassen jetzt im Detail nicht, geht aber davon aus, dass es zu keinen Kostenüberschreitungen kommt.

Ing Gruber Thomas möchte wissen, ob seitens des Bürgermeisters/der Gemeinde Interesse besteht, einen Eislaufplatz zu schaffen und anzubieten. Der Bürgermeister teilt mit, dass der seinerzeitige Standort Wegerpeint dafür bekanntlich zu sonnig ist und es vor allem einen Verein oder engagierte Bürger braucht, der das Eismachen übernehmen.

Ing. Gruber Thomas meint, dass man auf der Wegerpeint im Funcort die Sonnenabstrahlung der Banden mit Folien in den Griff bekommen könnte. Er bittet, sich bei den Nachbargemeinden zu erkundigen, wie das dort mit den Eislaufplätzen funktioniert und wie es mit der Betreiberhaftung aussieht.

zu Punkt 2.1 a) - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über: Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Kindergartenmitarbeiterinnen (Steiner und Windisch);

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 2.1 b) - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über: Dienstvertragsentwurf Wirnsberger Silvia;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 2.1 c) - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über: Festlegung des Stellenplanes 2022;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde Trebesing
Trebesing 15
9852 Trebesing

Festlegung des Stellenplanes 2022; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat vor der Beschlussfassung über den Voranschlag den Stellenplan für das Folgejahr festzulegen. Der Entwurf des Stellenplanes 2022 wurde gemeinsam mit dem Gemeindeservicezentrum erstellt. Er sieht für das kommende Jahr folgende Planstellen vor:

- *drei Planstellen für die Gemeindeverwaltung (vollbeschäftigt);*
- *eine Planstelle für die Hauptverwaltung (Teilzeit – 50 %)*
- *ein vollbeschäftigter, ständiger Mitarbeiter im Wirtschaftshof;*
- *für die Kinderbetreuung sind:*
 - *zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 100 % und 63,80 %);*
 - *vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 75,00 %, 62,50 %, 56,50 % und 10 %);*
- *im Reinigungsdienst sind zwei Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt)*

vorgesehen.

Weitere Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monate) die nicht mehr im Stellenplan auszuweisen sind, betreffen:

- *bis zu zwei MitarbeiterInnen im Wirtschaftshof;*
- *eine oder zwei MitarbeiterInnen im Kindergarten (Sommerbetreuung); und*
- *allenfalls eine Mitarbeiterin für den Reinigungsdienst im Kindergarten (Monat August).*

Zudem hat die Gemeinde eine fallweise Beschäftigte für den Reinigungsdienst bei der Aufbahrungshalle Altersberg. Auch dieses Dienstverhältnis ist nicht in den Stellenplan aufzunehmen.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:
Verordnungsentwurf Stellenplan 2022

Der Entwurf des Stellenplanes 2022 lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. Dezember 2021, Zahl: I-011/0-1/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD-Gruppe	DKL.	Modell-stelle	Stellenwert	
Beschäftigungsausmaß in %					Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36
50,00			AK-SSB1	33	16,5
63,80	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK2	39	
56,49	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	

10,00	P3	III	EP-PK2	27	
35,00	P5	III	TH-RP2	18	
57,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	

BRP-Summe	151,50
------------------	---------------

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2021, Zahl: IV - 011/0-1/2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Stellenplan 2022 gemäß dem vorstehenden Verordnungsentwurf festzulegen.

zu Punkt 3.1 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 13. Dezember 2021;

Der von der Ausschussobfrau DI Genser Birgit vorgetragene Auszug aus der Sitzungsniederschrift lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

.

.

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 21.09.2021 bis: 10.12.2021

letzte Gebarungsprüfung: am 20.09.2021
für den Zeitraum: vom 23.06.2021 bis: 20.09.2021

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 10. Dezember 2021 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 10. Dezember 2021 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;

alle Ein- und Auszahlungen sind im Kassabuch eingetragen;

alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;

im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

a) *zum Berichterstatter wurde Frau DI Genser Birgit mit drei Stimmen gewählt*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis.

zu Punkt 3.2 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Behandlung der Untervoranschläge 2022, des Voranschlags 2022 und des mittelfristigen Finanzplanes 2023-2026;

Die Aufstellung der Untervoranschläge der Feuerwehren und der Volksschule lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde
Trebesing

Budget 2022 - Aufstellung der Untervoranschläge Feuerwehren und Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erhalten Sie die Detailzahlen zu den Budgetentwürfen der Freiwilligen Feuerwehren und der Volksschule für das Haushaltsjahr 2022.

Eine Gegenüberstellung zum Voranschlag 2021 und dem Rechnungsabschluss 2020 ergibt folgende Entwicklung:

FEUERWEHREN:

Feuerwehr	Auszahlungen	Voranschlag 2021	Budgetantrag 2022
------------------	---------------------	-------------------------	--------------------------

	2020		
Trebesing	€ 26.331,00	€ 22.600,00	€ 31.400,00
Altersberg	€ 14.189,00	€ 23.500,0*	€ 16.400,00
Großhattenberg	€ 8.047,00	€ 8.900,00	€ 9.200,00
Gesamt	€ 48.567,00	€ 55.000,00	€ 57.000,00

* im Jahr 2020 wurde für die FF Altersberg Atemschutzausrüstung um € 7.500 angeschafft

Anschaffungswünsche 2022

FF-Trebesing:	Malerarbeiten (Garagentor, Innenraum), neue Bereifung Tanklöschfahrzeug
FF-Altersberg:	keine Angaben
FF-Großhattenberg:	im Budgetantrag (laufende Ausgaben) sind € 51.000 für die Zusatzausstattung des neuen Fahrzeuges und den Nebeneingang beim Feuerwehrhaus nicht enthalten. Diese Investitionen werden aus Förderungen und Bedarfszuweisungsmitteln finanziert.

VOLKSSCHULE:

Volksschule Trebesing	Auszahlungen 2020	Voranschlag 2021	Budgetantrag 2022
Gesamt	€ 58.540,00	€ 64.800,00	€ 74.500,00

Mehrausgaben 2022	Personalaufwendungen für ein Dienstjubiläum; höhere Stromkosten
--------------------------	---

4 Beilagen: (Detailaufstellungen Budgetentwürfe Feuerwehren, Volksschulen)

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Untervoranschläge der Volksschule und der Freiwilligen Feuerwehren Trebesing, Altersberg und Großhattenberg mit den vorstehend angeführten Ein- und Auszahlungen zu genehmigen.

Der Sitzungsvortrag zum Voranschlag 2022 lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Voranschlagsentwurf 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

*In der Beilage ersehen Sie die Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf 2022. Wesentlich ist, dass im Finanzierungshaushalt, trotz der Veranschlagung von € 211.100 aus den Bedarfszuweisungsmitteln des Landes (Gemeindefinanzausgleich) der Fehlbetrag - € 116.200 beträgt. Das Minus im **Ergebnisvoranschlag** beläuft sich, trotz einer Entnahme aus der Bildungsrücklage (€ 40.000 zur Minderung des Kindergartenabganges) auf - € 125.800.*

Die Ertragsanteile aus den Bundessteuern und -abgaben sind vom Finanzministerium in etwa in der Höhe der für heuer zu erwartenden Einnahmen prognostiziert. Es wird sich zeigen, wie sich die aktuelle Corona-Situation auf diese Schätzung, insbesondere das erwartete Wirtschaftswachstum, auswirkt.

Im Wesentlichen ist der Voranschlag 2022 von Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen von € 80.000 (in Summe € 573.000), bedingt durch die Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin (Finanzverwaltung) und das neue Gehaltsschema für einen Großteil der Gemeindemitarbeiterinnen geprägt. Die Aufwendungen für die Sozialhilfe (Mindestsicherung, Alten- und Pflegeheime) steigen um € 40.000.

Bei den Einnahmen sind, im Gegensatz zu den Jahren 2020 und 2021, keine weiteren Corona-Finanzhilfen des Bundes zu erwarten. Die gemeindeeigenen Steuern (Kommunalabgabe, Ortstaxen, Grundsteuer, Hundeabgabe, Lustbarkeits- und Verwaltungsabgaben, Zweitwohnsitzabgabe) steigen nur moderat auf € 174.000.

Zur Finanzierung/Verringerung des Abganges sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *Von den Bedarfszuweisungsmitteln des Landes werden € 211.500 für den Finanzierungshaushalt verwendet. Dieses Geld steht somit nicht für Investitions- und Bauvorhaben zur Verfügung.*
- *€ 40.000 werden aus der Bildungsrücklage (Kindergarten) entnommen.*

Die bereits berücksichtigten Investitionsvorhaben weisen Einzahlungen und Auszahlungen von etwa € 480.000 auf. Sie sind im Wesentlichen ausgeglichen.

Im Voranschlag 2022 sind folgende (Investitions)vorhaben enthalten:

- *Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach 1. BA*
Fortsetzung € 195.000
- *Ausstattung FF-Fahrzeug Großhattenberg*

und Nebeneingang	€ 51.000
➤ Blackout-Vorsorge (Notstromaggregat)	€ 39.000
➤ Wildbachverbauung Friedhofsbachl Altersberg	€ 50.000
➤ Örtliches Entwicklungskonzept und Neuerlassung	
➤ Flächenwidmungsplan (Teilausgaben 2022)	€ 40.000
➤ Teilsanierung Oberflächenwasserkanal Zlatting	€ 100.000

Der Darlehensstand der Gemeinde Trebesing (Kanalbaudarlehen) beträgt mit Ende des Jahres 2021 € 199.752.

Die Haftungen für Darlehen des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal, des Wasserverbandes Millstätter See und für den Sozialhilfverband belaufen sich auf € 602.000.

(Noch) erfreulich ist der Gesamtstand der Gemeinderücklagen (Kanalisation, Wasserversorgung, Haushaltsrücklage, Müllgebühren, Grundankauf, Wirtschaftshof, Güterwegebau, Mietzins) von etwa € 2.599.000.

Im ehemaligen Gebührenhaushalt Müll-, Wert- und Altstoffsammlung ist keine Ausgabendeckung durch die Gebühren gegeben. Momentan kann das Minus noch durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr wird eine Gebührenanpassung von etwa 10 % notwendig werden.

Der **Mittelfristige Finanzplan 2023 bis 2026** weist lediglich eine Forstschreibung der Voranschlagszahlen 2022, mit einer wohl nur geringen Aussagekraft, aus. Speziell die Entwicklung der Ertragsanteile aus Bundessteuern ist wegen der Ungewissheiten (weitere Corona-Entwicklungen mit deren Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, Steuerreform) sehr ungewiss.

Beilagen

- Verordnungsentwurf Voranschlag 2022
- Erläuterungen Voranschlag 2022

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Der Verordnungsentwurf (aktualisiert am 10. Dezember 2021) lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. Dezember 2021, Zahl: 902/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBL. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.897.300
Aufwendungen:	€	3.047.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	52.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	23.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	- €	121.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.798.400
Auszahlungen:	€	2.916.700
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:²	- €	118.300

§ 3 Deckungsfähigkeit

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022, rückzuführen.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2022 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter beläuft sich auf	€ 38,00
1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter beläuft sich auf	€ 22,00
1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug beläuft sich auf	€ 27,00

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2022“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beilagen:

Voranschlag 2022

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Die aktualisierten Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf (10. Dezember 2021) lauten:

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Durch die negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Erreichung dieser Zielsetzung auch weiterhin gefährdet.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Da die Aufwände für diverse Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfonds), aber auch Personalausgaben (neues Gehaltsschema, mehr Mitarbeiterinnen) permanent ansteigen, gleichzeitig aber die Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundessteuern wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie stagnieren, ist trotz der Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln für die laufenden Auszahlungen der Budgetausgleich nicht zu erreichen.

Letztlich wird eine bessere finanzielle Ausstattung der Gemeinden durch den Bund (Finanzausgleich) notwendig sein, um den wirtschaftlichen Fortbestand einer eigenständigen Gemeinde Trebesing, die nicht nur bloß versucht den Bestand zu verwalten, sondern auch zum Wohle der BürgerInnen und der lokalen Wirtschaft investiert, zu gewährleisten.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:⁵

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.897.300
Aufwendungen:	€	3.047.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	52.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	23.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁶	- €	121.100

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.798.400
Auszahlungen:	€	2.916.700
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:⁷	- €	118.300

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen. Ein Minus im Finanzierungshaushalt wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

Ein Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen sind auch zugleich Erträge und Aufwendungen. Hinzu kommen im Wesentlichen noch:

a) die Abschreibung (bzw. der Saldo zwischen Gesamt-AFA und Passivierung von Zuschüssen), sowie

⁵ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

⁶ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

b) Personalkostenrückstellungen für Jubiläen, insbesondere aber auch für nicht konsumierte Urlaube.

Sie belasten den Ergebnishaushalt mit ca. € 50.000.

Positiv auf den Ergebnishaushalt wirken sich Rücklagenentnahmen aus. So ist z.B. im Bereich Kindergarten eine Entnahme von € 40.000, aus der Bildungsrücklage, zur Finanzierung des laufenden Betriebes, € 4.800 Bedeckung des Müllhaushaltes und € 7.800 für die Auszahlung für Energieförderungen enthalten.

Die marktbestimmten Tätigkeiten (Wasser, Kanal, Müll) sind ausgeglichen veranschlagt, beim Wasser- und Kanalhaushalt kommt es zu einer Rücklagenzuführung (Ansparen für die Anlagenerneuerung). Bei der Müll- und Altstoffsammlung werden zur Deckung der laufenden Aufwendungen und für Reinvestitionen Gebührenerhöhungen notwendig.

Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehenstilgungen).

Der Saldo zwischen Auszahlungen und Einnahmen ist mit - € 118.300 negativ, obwohl bereits € 211.500 Bedarfszuweisungsmitteln für den Finanzierungshaushalt berücksichtigt sind.

Das negative Ergebnis bedeutet, dass im Voranschlag für das Jahr 2022, € 118.300 an liquiden Mitteln fehlen und letztlich das Vermögen der Gemeinde Trebesing schmälern.

An (investiven) Bau- und Einzelinvestitionsmaßnahmen sind im Voranschlag im Wesentlichen enthalten:

- Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach der 1. Bauabschnitt (Fortführung des laufenden Vorhabens) € 177.000
- Ausstattung Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg und Nebeneingang Rüsthaus € 51.000
- Blackout-Vorsorge (Ankauf Notstromaggregat) € 39.000
- Wildbachverbauung Friedhofsbachl Altersberg (mehr-jähriges Vorhaben, Teilausgaben 2022) € 50.000
- Örtliches Entwicklungskonzept und Neuerlassung Flächenwidmungsplan (mehrjähriges Vorhaben Teilausgaben 2022) € 40.000
- Teilsanierung Oberflächenwasserkanal Zlatting (weiterer Sanierungsabschnitt im Bereich Zlatting) € 100.000

- *Gemeindewasserversorgungsanlage – Tausch Druckminderventil Zlatting* € 20.000

Sonstiges:

Die vom Gemeinderat beschlossenen freiwilligen Leistungen (Anerkennnisbeiträge Vereine, Förderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Alternativenergie, Wirtschaft und Tourismus), sowie die Einzahlungen und Ausgaben für die Fortführung des Projektes „ölkesselfreie Gemeinde“ sind budgetiert.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Community EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, im Zuge der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020 genehmigt.

Bei Neuinvestitionen werden die Vorgaben der VRV (Nutzungstabelle) und die geltenden Festlegungen des Gemeinderates beachtet.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁸

--

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass 2022 die Müllgebühren neu zu kalkulieren und anzupassen sein werden.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Voranschlag 2022 und den mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2026, gemäß den vorliegenden jeweiligen Entwurfsversionen, zu genehmigen.

⁸ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESGV jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

zu Punkt 3.3 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Regionalverband/LAG-Nockberge: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Leader-Euro und über die Projektträgerschaft, Teilnahme und Finanzierung des Gemeindebeitrages für das Projekt KLAR!;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge; Erhöhung des Regionseuros und Projekt KLAR!

Sehr geehrte Damen und Herren!

LEADER-Euro:

Die Vollversammlung des Regionalverbandes hat in der letzten Sitzung beschlossen, den Regionseuro (LEADER-Euro für die neue Förderperiode 2023 bis 2029) von € 1,50 pro Einwohner auf € 1,80 pro Einwohner und Jahr anzuheben.

Dieser Beitrag stellt die Eigenmittel zur Mitfinanzierung des laufenden Büro- und Personalaufwandes des Regionalverbandes bzw. des LAG-Managements dar. Die Mitgliedsgemeinden müssen dieser Beitragserhöhung zustimmen. Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Beschluss über die Teilnahme an der KLAR! Nockregion für die Umsetzungsphase 2022- 2024:

Ausgangslage

*Der Regionalverband Nockregion hat sich nach Beschluss der Vollversammlung vom 22.09.2020 als **Klimawandelanpassungsmodellregion (KLAR!)** beworben und im Frühjahr 2021 die Zusage dazu bekommen. Seit Juli 2021 fungiert Frau Mag.a Franziska Weineiss als KLAR! Nockregion- Managerin. Die Hauptaufgabe der derzeitigen ersten Phase ist, gemeinsam mit lokalen AkteurInnen und VertreterInnen der Gemeinden, ein Umsetzungskonzept für die 16 Gemeinden der KLAR! zu erstellen, welches bis Ende Jänner 2022 eingereicht werden muss. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden für diese erste Phase wurde aus den Rücklagen des Regionalverbandes übernommen.*

Für die anschließende zweijährige Umsetzungsphase bedarf es der Zustimmung der sechzehn Gemeinden der KLAR! zur weiteren Teilnahme und zur Kofinanzierung am Projekt.

Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen startet, sobald die Genehmigung seitens des Klima- und Energiefonds eintrifft. Dies wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 sein.

Finanzierung

Die Gesamtprojektkosten für die Umsetzungsphase betragen € 176 000 für zwei Jahre. Die Förderhöhe seitens des Klima- und Energiefonds liegt bei 75%, dies entspricht € 132 000. 25% (€ 44 000) müssen von den Gemeinden getragen werden. Dies bedeutet den Anteil pro Gemeinde von € 2750 für die Laufzeit, bzw. € 1375 pro Jahr.

KLAR! Konzept- und Umsetzungsphase	
Erstellung Anpassungskonzept	Umsetzungsphase
Laufzeit: 2021	Laufzeit: 2022 – 2024
Kosten pro Gemeinde	Kosten pro Gemeinde
€ 0	2022- 2023 € 1375
(Rücklagen des Regionalverbandes)	2023- 2024 € 1375
1 Jahr	2 Jahre
Kosten total: € 0	Kosten total: € 2750

Ich lege dem Gemeinderat dieses Projekt zur Behandlung (Übernahme Projektträgerschaft und Aufbringung der Eigenmittel) vor.

Beilagen:

Projektbeschreibung KLAR!

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister verliest die vom Regionalverband inzwischen zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein LAG Nockregion-Oberkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER –Bewerbung

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing beschließt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Nockregion-Oberkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

In der Vollversammlung des Regionalverbands Nockregion vom 17. November 2021 gab es von den Mitgliedern den einstimmigen Beschluss über die Mitgliedschaft in der LAG sowie die Höhe der Eigenmittel. Auf Basis des Finanzjahres 2022 werden die Eigenmittel vom 1.1.2023 bis 31.12.2029 pro Einwohner und Jahr € 1,80 betragen.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Auf Antrag von Neuschitzer fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Nockregion-Oberkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

In der Vollversammlung des Regionalverbands Nockregion vom 17. November 2021 gab es von den Mitgliedern den einstimmigen Beschluss über die Mitgliedschaft in der LAG sowie die Höhe der Eigenmittel. Auf Basis des Finanzjahres 2022 werden die Eigenmittel vom 1.1.2023 bis 31.12.2029 pro Einwohner und Jahr € 1,80 betragen.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

- b) Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Teilnahme am Projekt KLAR! und übernimmt die Kofinanzierung des Vorhabens von je € 1.375 in den Jahren 2022/2023 und 2023/2024.

zu Punkt 3.4 - Budget, Verwaltung und Betriebe: Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2021;

Der Sitzungsvortrag lautet:

Sitzungsvortrag - Erläuterungen
zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes;
Punkte 4/2018; 1/2021 und 2/2021;

Einleitung:

Der aktuell gültige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing wurde im Jahr 1996 beschlossen. Daher ergeben sich immer wieder Änderungswünsche und Anpassungserfordernisse, die an den Gemeinderat zur Beschlussfassung herangetragen werden. Im heurigen Jahr sind das die folgenden Punkte:

4/2018 Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 958 KG 73001 Altersberg von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.000 m²; Antragsteller: Wölscher Franz, Zelsach (nach erfolgter Grundstücksteilung 1.000 m² aus dem Grundstück Nr. 960 KG 73001 Altersberg

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Die Fläche der beantragten Baulandwidmung liegt im Dauersiedlungsbereich, konkret im westlichen Teil des Ortskernes der Siedlung Zelsach. Sie schließt im Osten und Süden unmittelbar an den bebauten und auch als Bauland ausgewiesenen Bestand (Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude) an. Im Norden und Westen ist der Widmungsbereich von landwirtschaftlichem Grünland umgeben.

Die leicht nach Süden geneigte Wiesenfläche soll nach erfolgter Umwidmung als Bauplatz für ein vom elterlichen Hof weichendes Kind (Erbsentfertigung) dienen.

Der Widmungsbereich liegt außerhalb kartierten Gefahrenzonen (Wildbäche, Lawinen). Der Gefährdungsbereich „Kreuthgraben“ (Murgang 2019) wird, nach Empfehlung der Wildbach- und Lawinenverbauung durch eine Geländemodellierung (Ausbildung einer Ableitungsmulde) gesichert.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Anbindung an das Verkehrswegenetz (Güterweg Zelsach - Hintereggen) ist gegeben, die schriftliche Zufahrtsbestätigung der Bringungsgemeinschaft ist noch einzuholen. Der Widmungsbereich liegt knapp außerhalb des Entsorgungsbereiches der Gemeindekanalisationsanlage Altersberg. Eine Anschlussvereinbarung mit der Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach wird abzuschließen sein.

Der Wasserbezug kann aus der privaten Versorgungsanlage des Widmungswerbers (EWVA Wölscher) erfolgen. Die Herstellung der Stromversorgung ist mit keinen unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden.

Die Hausmüllentsorgung erfolgt über das Sammelsystem der Gemeinde Trebesing.

c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Der Widmungswerber beabsichtigt, direkt im Anschluss an bebautes Bauland, westlich seiner Hofstelle 1.000 m² als Bauland (Dorfgebiet) für vom elterlichen Betrieb weichende Kinder zu widmen.

Die Schaffung von Bauland für junge Einheimische (in dem Fall für vom Hof weichende Kinder) ist zu begrüßen und wirkt der Abwanderung und Überalterung im ländlichen Raum entgegen.

Vereinbarungen über die Einleitung der Hausabwässer in die bestehende Kanalanlage sind abzuschließen. Die Bestätigung des Wasserbezuges aus der EWVA, sowie die Zufahrtsbestätigung hat der Widmungswerber noch vorzulegen. Die Bebauungsvereinbarung zur Besicherung des Baulandbedarfes ist abzuschließen.

d) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat am 21. Juni 2018 stattgefunden. Das Ergebnis ist grundsätzlich positiv.

Der leicht nach Südosten hängende, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft Zelsach.

Gem. ÖEK 1995 liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet. Eine spezifisch räumliche Zielsetzung ist nicht festgelegt.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten BL-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet aus räumlicher Sicht eine kleinräumige Widmungserweiterung im Anschluss an bestehendes Bauland.

Im Zuge des OAS hat sich jedoch gezeigt, dass sich nordwestlich der beantragten Widmungsfläche eine Grabenfläche im Gelände abzeichnet und der gesamte Bereich Richtung Widmungsfläche hängt. Die Gefährdungsfreiheit durch Oberflächenwässer ist mit der Abteilung 8 abzuklären.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung besteht kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann positiv beurteilt werden.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, teilt mit Schreiben vom 22. Juni 2018, Zahl: E/Fw/Trb-53(1494-18) mit, dass die betroffenen Grundstücke im genehmigten Gefahrenzonenplan - im raumrelevanten Bereich aber außerhalb von kartierten Gefahrenbereichen liegen. Da sich der gegenständliche Bereich in der Natur auf teilweise vernässtem Boden befindet, ist bei Bauvorhaben jedenfalls das Gelände durch einen geologischen Sachverständigen zu beurteilen. Gegen eine Umwidmung kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine allgemein gehaltene Stellungnahme der Fachabteilung 9 – Straßenbauamt Spittal an der Drau (E-Mail vom 12. Juli 2018) erhebt keine Einwände gegen das Widmungsbegehren.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich Land- und Forstwirtschaft, teilt mit Schreiben vom 05. Juli 2018, Zahl: SP13-FLÄW-971/2018, mit, dass gegen den Widmungspunkt weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Einwände bestehen.

Der Widmungsantrag war vom 25. Juni 2018 bis 24. Juli 2018 kundgemacht. Negativgutachten oder Einwände gegen die Umwidmung liegen nicht vor.

In einer Stellungnahme der Fachabteilung 8 Geologie und Gewässermonitoring wurden Untersuchungen bezüglich Sickerfähigkeit des Bodens gefordert und Auflagen für die Standsicherheit vorgeschlagen. Die Stellungnahme lautet im Detail:

*Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trebesing–Antrag 4/2018
(FW-06/38/-0057)*

Gemeinde: Trebesing (20638)

KG: Altersberg (73001)

Pz.Nr: 958

Name: Franz Wölscher

Bestehende Widmung: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland – Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild)

Widmungsfläche: Grünland

Umfeld: Norden: Grünland

Osten: Hofstelle

Süden: Verkehrsfläche, bebaut

Westen: Grünland

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): 8°

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 15°

Talseitig (mittlere Neigung): Straßenböschung, eben bis 15°

Anmerkung: Errichtung Auszugshaus, OA am 30.07.2018

Untergrund (geolog. Karte, OA): Glaziale Ablagerungen (Moräne, Eisrand)

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Im Umfeld der WF sind keine Massenbewegungsereignisse bekannt. Die WF liegt laut Gefahrenhinweiskarte für Steinschläge nicht im Wirkungsraum. Aufgrund der Steilhanglage sind Rutschungen und Erdströme nicht auszuschließen.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Feuchtflächen im Einflussbereich der Widmungsfläche situiert. Im Umfeld sind keine Nassstellen erkennbar.

Beurteilung:

Dzt. negativ Zahl: 08-BA-2081/3-2018

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines Auszugshauses. Eine standsichere Bebauung ist möglich.

Die WF befindet sich laut GHK für Steinschläge außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs. Aufgrund der Steilhanglage sind Oberflächenwasserzuflüsse, Rutschungen und Erdströme vom Oberhang möglich. Durch Geländeanpassungen und bauliche Maßnahmen kann die Standortsicherheit gewährleistet werden.

Aufgrund der Untergrund- und Geländebedingungen können hinsichtlich der Oberflächenwasserverbringung Probleme auftreten. Glaziale Ablagerungen (Moräne, Eisrandsedimente) können dicht gelagert und schlecht sickertfähig sein. Aufgrund der Lage der WF direkt bergseits der Straße „Zelsach – Hintereggen“ (ca. 4 m hohe Böschung) kann es zu Vernässungen und somit Beeinträchtigungen kommen.

Sofern die Oberflächenwässer über einen Kanal schadlos abgeleitet werden (z.B. Einleitung in Vorfluter, Jauchengrube (sofern ausreichend Kapazität), etc.) kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden.

Ansonsten ist die Sickerfähigkeit auf Basis eines Sickerversuches (im Bereich der relevanten Sickerebene) nachzuweisen. Die Lage der Sickeranlage sollte im nördlichen Bereich (mit genug Abstand zur Böschung) gewählt werden.

Sofern der Nachweis für die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer erbracht wird, kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden und im Bauverfahren sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- 1) Die Gründungssohle ist durch einen befugten Fachmann abzunehmen und die Gründung an die angetroffenen Untergrundbedingungen anzupassen.
- 2) Bergseits der Gebäude ist ein Ablenkwall oder eine Ablenkmauer schräg Richtung südwest herzustellen. Das Bauwerk ist zumindest einen Meter hoch über die fertige Geländeoberkante zu errichten und muss bis etwa Mitte des Grundstücks 897 der KG Altersberg reichen.
- 3) Bergseitige Mauern sind bis 1 m über die fertige Geländeoberkante in Stahlbeton auszuführen und nach erdstatischer Erfordernis (gänzlich eingeschüttet) zu dimensionieren.
- 4) Bergseits sind keine Türöffnungen, Kellerfenster sowie Lichtschächte herzustellen und seitliche Öffnungen sind so auszuführen, dass ein Eindringen von Wasser und Erdmaterial nicht möglich ist (z.B. erhöhter Sims, Stufen, etc.).
- 5) Böschungen dürfen nicht steiler als 2:3 (33,6°) ausgeführt werden oder sind technisch zu sichern (z.B. Steinschichtung, bewehrte Erde, Stützmauer, etc.).
- 6) Oberflächenwässer sind dem Stand der Technik entsprechend schadlos zu verbringen.

Zu den Auflagen und Forderungen der fachlichen Begutachtung:

Der Widmungswerber hat inzwischen folgende Nachreichungen getätigt:

- Nachweis der Sickerfähigkeit des Bodens – Ausarbeitung von BM DI Rudolf Sattlegger aus Gmünd in Kärnten. Der Sickerversuch hat demnach ergeben, dass die angetroffene Bodenschicht als durchlässig zu bewerten ist. Der Nachweis der Sickerfähigkeit ist somit erbracht.
- Die Bestätigungen bezüglich Abwasserentsorgung, Zufahrtsrecht und Wasserbezug liegen vor.

Die Vereinbarungen über die Abwasserentsorgung (außerhalb des Pflichtbereiches) und die Besicherung der Bebauung sind noch abzuschließen.

Die Forderungen der Fachabteilung 8 - Geologie und Gewässermonitoring, wonach bei Bauvorhaben:

- Die Gründungssohle ist durch einen befugten Fachmann abzunehmen und die Gründung an die angetroffenen Untergrundbedingungen anzupassen.
- Bergseits der Gebäude ist ein Ablenkwall oder eine Ablenkmauer schräg Richtung südwest herzustellen. Das Bauwerk ist zumindest einen Meter hoch über die

fertige Geländeoberkante zu errichten und muss bis etwa Mitte des Grundstücks 897 der KG Altersberg reichen.

- *Bergseitige Mauern sind bis 1 m über die fertige Geländeoberkante in Stahlbeton auszuführen und nach erdstatischer Erfordernis (gänzlich eingeschüttet) zu dimensionieren.*
- *Bergseits sind keine Türöffnungen, Kellerfenster sowie Lichtschächte herzustellen und seitliche Öffnungen sind so auszuführen, dass ein Eindringen von Wasser und Erdmaterial nicht möglich ist (z.B. erhöhter Sims, Stufen, etc.).*
- *Böschungen dürfen nicht steiler als 2:3 (33,6°) ausgeführt werden oder sind technisch zu sichern (z.B. Steinschichtung, bewehrte Erde, Stützmauer, etc.).*
- *6) Oberflächenwässer sind dem Stand der Technik entsprechend schadlos zu verbringen.*

sind bereits umgesetzt (Geländemodellierung und Ableitung Murenmaterial Kreuthgraben) bzw. von der Baubehörde im jeweiligen Verfahren als Auflagen zu berücksichtigen.

f) Empfehlung:

- *Abschluss:*
 - ✓ *der Vereinbarung über den Anschluss an das Kanalnetz und*
 - ✓ *der Bebauungsvereinbarung (mit Bebauungsverpflichtung und Besicherung);*
- *Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 958 KG 73001 Altersberg (**Grundstück Nr. 960 nach erfolgter Grundstücksteilung**) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.000 m²*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- *Übersichtspläne Widmungen 4/2018 und ...*
- *Bebauungsvereinbarung Wölscher (4/2018))*
- *Vereinbarung Anschluss Gemeindekanalisation (Punkt 4/2018)*
- *Nachweise Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Punkt 4/2018)*
- *Widmungsakt gesamt*

Der Entwurf der Bebauungsvereinbarung Wölscher lautet:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- 1) *Herrn Wölscher Franz in 9852 Trebesing, Zelsach 1
als Grundeigentümer einerseits*

- 2) *der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold und
das Mitglied des Gemeindevorstandes*

*andererseits
wie folgt:*

1. Vorbemerkung

1.1. *Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.*

1.2. *Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.*

2. Grundlagen

2.1. *Herr Wölscher Franz ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 30 KG 73001 Altersberg, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG 73001 Altersberg, gelegene Grundstück Nr. 958 (**Grundstück Nr. 960 nach erfolgter Grundstücksteilung**) im Katastralausmaß von 10.078 m² gehört.*

2.2. *Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von 1.000 m² in Bauland - Dorfgebiet umzuwidmen.*

2.3. *Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.*

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2. Sollte der im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstücksteil als Bauland - Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Fläche widmungsgemäß **innen 05 Jahren** ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland - Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens (Errichtung eines Wohngebäudes) innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteiles rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstücksteiles:

5.1.

a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Lieser-Maltatal, samt blanko unterschriebenem Auszahlungsbeleg, legitimiert auf Wölscher Franz, über den Kautionsbetrag von € 7.000 der Gemeinde übergeben. Behebungen aus diesem Sparbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen. Die Zinsen stehen dem Inhaber des Sparbuches zu.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.

b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an der vereinbarungsgegenständlichen Grundfläche längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) ein Sparbuch, ausgestellt von einem inländischen Geldinstitut in Höhe von € 7.000 im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Behebungen vom Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur dann erfolgen, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparbuches an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

7.

Zusatzerklärungen

7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

7.4. Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. Dezember 2021 zu Grunde.

8.

Kosten

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Trebesing als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stück errichtet, während Herr Wölscher Franz eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie erhält.

Fertigung

Der Entwurf der Vereinbarung Anschluss Gemeindekanalisation Wölscher lautet:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans und das Mitglied des Gemeinderates DI Genser Birgit einerseits und Herrn Wölscher Franz in 9852 Trebesing, Zelsach 1, sowie dem Obmann der Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach, Herrn Preis Heinrich, andererseits, wie folgt:

Vorbemerkungen:

Im Zuge der von Herrn Wölscher Franz beantragten Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 958 KG 73001 Altersberg in Bauland-Dorfgebiet ist es erforderlich, eine dem Stand der Technik und den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes entsprechende Entsorgung häuslicher Abwässer sicherzustellen.

Die neu zu widmende Baufläche im Ausmaß von 1.000 m² befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches der Gemeindekanalisation Trebesing. Die Einleitung der häuslichen Abwässer aus dem Widmungsbereich in die Kanalisationsanlage ist möglich. Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage ist die Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach.

Hinsichtlich der Regelung der Anschluss- und Kanalbenützungsmodalitäten wird von den Vertragspartnern folgendes Übereinkommen abgeschlossen.

1.

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Verpflichtungen des Herrn Wölscher Franz gehen vollinhaltlich auf allfällige Rechtsnachfolger bei dem als Bauland-Dorfgebiet zu widmenden Teil des Grundstückes Nr. 958 KG 73001 Altersberg über. Herr Wölscher Franz hat dafür zu sorgen, dass die Übertragung der Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

2.

Herr Wölscher Franz verpflichtet sich bei dem als Bauland zu widmenden Teil des Grundstückes Nr. 958 KG 73001 Altersberg, sämtliche häuslichen Abwässer der noch zu errichtenden Bauwerke zu sammeln und in die bestehende Gemeindekanalisationsanlage einzuleiten.

Als Anschlusspunkt wird der bestehende Hausanschlusschacht des Anwesens Zelsach 1 des Herrn Wölscher festgelegt.

3.

Die Errichtung der Hausanschlussleitung vom jeweils zu errichtenden Bauwerk bis zum Anschlusspunkt der bestehenden Gemeindekanalisationsanlage hat Herr Wölscher Franz bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger auf seine Kosten, fachgerecht herzustellen und in weiterer Folge auch instand zu halten. Zur Errichtung der Hausanschlussleitung gehört auch die ordnungsgemäße und fachgerechte Herstellung der neuen Einleitung in den bestehenden Schacht der Kanalisationsanlage.

Hinsichtlich der Herstellung dieser Kanalanschlussleitung ist mit dem Betreiber der Abwasseranlage (Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach) vereinbart, dass die

Abwassergenossenschaft das erforderliche Baumaterial (Rohre etc.) beistellt, und Herr Wölscher für die Kosten der Leitungsverlegung aufkommt.

4.

Für den Anschluss der Gebäude, welche auf dem als Bauland zu widmenden Grundstück/Grundstücksteil errichtet werden, haben die künftigen Bauherren die jeweils geltende Kanalordnung der Gemeinde Trebesing einzuhalten, sowie die Kanalanschluss-, Kanalgänzungs- und Nachtragsbeiträge zu zahlen. Die Kanalisationsanlagen sind fachgerecht herzustellen, zu warten und instand zu halten, der Zeitpunkt der Einleitung in die Gemeindekanalisation ist bekannt zu geben und die Einleitungsverbote sind zu beachten. (Kanalordnung siehe Beilage zur Vereinbarung).

Herr Wölscher Franz bzw. die Eigentümer der künftig auf dem gegenständlichen Bauland zu errichtenden Gebäude haben für die Einleitung in die Gemeindekanalisation die jeweils für den Kanalisationsbereich geltenden Einleitungs- und Benützungsgebühren zu entrichten. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsfristen der Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenverordnung des Gemeinderates. Dazu haben sie auf ihre Kosten die für die Messung des Schmutzwasseranfalles notwendige Armatur (Wasserzähler) einzubauen und nach den gesetzlichen Bestimmungen eichen zu lassen und der Gemeinde Trebesing bzw. der Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach den Zutritt zur Anlage für Kontrollen und das Ablesen der Zählerstände zu gewähren.

5.

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom Dezember 2021 zu Grunde. Die Vertragspartner bestätigten, dass zur gegenständlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenabsprachen bestehen. Die Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Sowohl Herr Wölscher Franz, die Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach als auch die Gemeinde Trebesing erhalten je ein original gefertigtes Exemplar der Vereinbarung.

Beilage:

Kanalordnung Gemeinde Trebesing

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit Herrn Wölscher die Vereinbarungen bezüglich Abwasserentsorgung und Sicherstellung der Bebauung abzuschließen und

Teile des Grundstückes Nr. 958 KG 73001 Altersberg (Grundstück Nr. 960 nach erfolgter Grundstücksteilung) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.000 m².

Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Erläuterungen und Erwägungen des Gemeinderates zur Umwidmung wird auf die Ausführungen des vorstehenden Sitzungsvortrages verwiesen.

1/2021 Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 519 und 520 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland - Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.800 m²; Antragsteller: Leitner Franz, 9853 Gmünd in Kärnten

Der Antragsteller hat sein Widmungsbegehren zurückgezogen. Daher ist dieser Punkt vom Gemeinderat derzeit nicht weiter zu behandeln.

2/2021 Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 342/1 KG und Nr. 344/1 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland Schrebergarten; Ausmaß der Widmungsänderung: 330 m²; Antragsteller: Mag. Lunner Walter; 9020 Klagenfurt

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Bei der Widmungsfläche handelt es sich um einen bebauten Bestand im Dauersiedlungsraum, am nordwestlichen Rand der Streusiedlung Aich. Sie ist von landwirtschaftlichem Grünland umgeben und mit einer Unterkunftshütte und einem Nebengebäude (Heustadel/Lagerschuppen) bebaut.

Der Widmungsbereich liegt außerhalb kartierten Gefahrenzonen (Wildbäche, Lawinen). Zudem sind keine potentiellen Gefährdungsbereiche bekannt.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Anbindung an das Verkehrswegenetz (Hofzufahrt Glanznig) ist gegeben. Der Widmungsbereich liegt außerhalb des Entsorgungsbereiches der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing. Häusliche Abwässer des fallweise bewohnten Gebäudes sind über eine Senkgrube zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Der Wasserbezug kann aus der privaten Versorgungsanlage des Eigentümers hergestellt werden. Ein Anschluss an das Stromnetz ist bereits gegeben.

c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Der bebaute Bestand (eingeschossige Unterkunftshütte mit einem Aufenthaltsraum; Heu- und Lagerschuppen) war früher Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Im Zuge der Erbregelung bzw. Besitzübergabe wurde dieser Betrieb auf zwei Rechtsnachfolger aufgeteilt. Mag. Lunner hat den gegenständlichen Baubestand und die ihn umgebenden (Feld)grundstücke erhalten. Er hat seinen Wohnsitz in Klagenfurt und ist nicht praktizierender Landwirt. Daher ist die Grundstückswidmung für den fallweise benützten Bestand anzupassen, um ihm die weitere Nutzung und Instandsetzung, sowie allfällige geringfügige Erweiterungen (Carport etc.) zu ermöglichen. Im Übrigen wird zum Widmungserfordernis auf die Ausführungen der fachlichen Raumordnung verwiesen.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:

Keine – da Grünlandwidmung

e) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat am 30. Juni 2021 stattgefunden. Das Ergebnis der Vorprüfung lautet:

Die nahezu ebenen Flächen befinden sich nordöstlich der Ortschaft Radl. Die Flächen sind bereits bebaut, werden als Wiese (Garten) genutzt und sind zum Teil mit Bäumen bestockt. Zwischen den beiden Flächen verläuft eine Gemeindestraße und in der Nähe befinden sich zwei Hofstellen. Gem. ÖEK (1994) ist keine spezifische planerische Festlegung für den Bereich vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt GL-Land- und Forstwirtschaft an allen Seiten an die Widmungsfläche an. Am Grundstück befindet sich ein Gebäude, das lt. Gemeinde als Almhütte genehmigt wurde. Lt. Widmungswerber sind kleine Adaptierungen am Bestandsobjekt vorgesehen. Das Objekt war funktional einem im Nahbereich liegenden Hof zugeordnet. Im Zuge der Erbschaft wurde das ggst. Objekt mit den umliegenden Flächen dem Widmungswerber übergeben. Lt. Gemeinde wurde seitens der Behörde BH Spittal für das ggst. Vorhaben mitgeteilt, dass die geplanten Adaptierungen am Bestandsobjekt naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind. Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass die bestehenden Baulichkeiten nicht zuletzt aufgrund der Lage im Landschaftsraum eher dem Charakter eines Schrebergartens als einer Almhütte entsprechen. Aufgrund der räumlichen Situation in diesem Streusiedlungsgebiet ist eine Widmung Bauland Dorfgebiet raumordnungsfachlich nicht vertretbar. Da sich jedoch lt. Gemeinde an den Baulichkeiten nichts Wesentliches ändern wird, ist eine Widmung GL-Schrebergarten raumordnungsfachlich vertretbar.

Raumplanerische Empfehlungen:

Negativ für Bauland Positiv für Grünland-Schrebergarten

Geforderte Nachweise, Gutachten und sonstige Auflagen:

Beschreibung der baulichen Maßnahmen.

Die Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau laut E-Mail vom 04. Oktober 2021 lautet:

Unsere Zahlen: 12-SP-ASV-32/2-2021 (002-2021) und 12-SP-ASV-32/3-2021 (002-2021).

Zu den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Anfrage der Gemeinde Trebesing vom 20.09.2021 bzw. der „Widmung-Online“-Gutachtenanforderung zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes, wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung folgendes mitgeteilt:

Umwidmungspunkt 02/2021:

Mit Umwidmungspunkt 02/2021 ist beabsichtigt Teilflächen der Gst. Nr. 342/1 (ca. 150 m²) und Nr. 344/1 (ca. 180 m²), beide KG Radl von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Schrebergarten“ umzuwidmen.

Im Bereich der betroffenen Grundstücke sind keine Fließgewässer oder ausgewiesenen Gefahrenzonen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung vorhanden und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hangwasserhinweiskarte (Fließwegkarte – KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Kartenhintergrund Hangwasser), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit konzentrierten Oberflächenabflüssen entlang der Gemeindestraße (Gst. Nr. 1080, KG Radl) aus nord-westlicher Richtung zu rechnen ist, wobei sich die Hauptfließwege östlich der beantragten Widmungsflächen über das Gst. 344/1 in Richtung Süden weiterentwickeln. In den unmittelbaren Umwidmungsbereichen können potenziell, geringere und grundsätzlich auf Eigengrund beherrschbarer Hangwasseranfälle abgeschätzt werden kann.

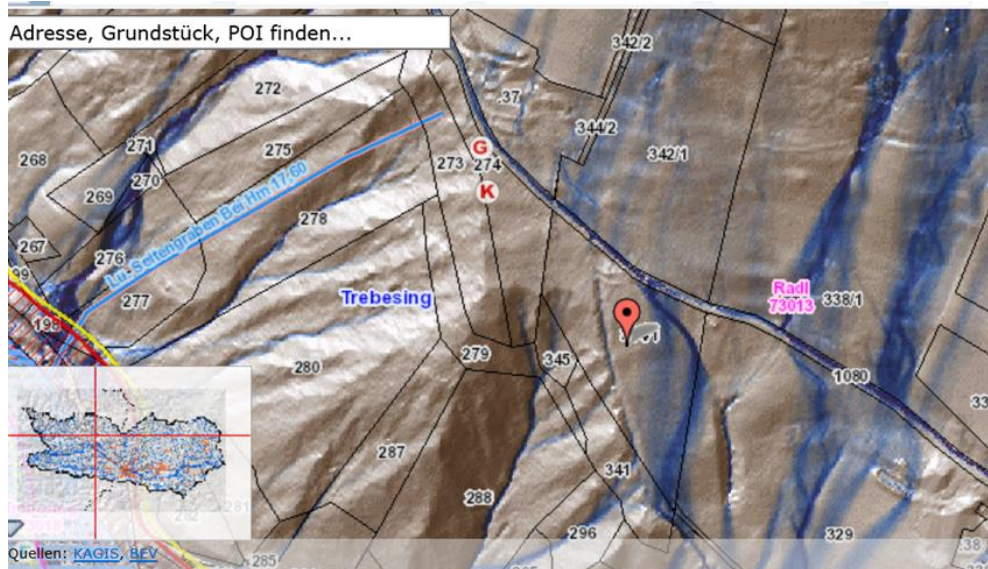


Abb. 2: Auszug KAGIS IntraMAP – Thema Wasser / Kartenhintergrund Hangwasser

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist und gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern darf.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik vom 08. Oktober 2021 Zahl: 08-BA-2081/1-2021(003/2021) lautet:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht

Bei den mit Kundmachung vom 9.7.2021, Zahl: 03'1/3/2021 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 1/2021, 2/2021 auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung der kundgemachten Widmungsanträge erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vorprüfung durch die Abteilung 3 erfolgen konnte (Freigabe am 6.9.2021, Gemeinde benachrichtigt am 27.9.2021).

Zum Umwidmungsantrag 2/2021:

Im Streusiedlungsbereich von Aich ist die Umwidmung einer rund 330 m² großen Fläche als Grünland - Schrebergarten beantragt, um landwirtschaftliche Geräte verwahren zu können. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag zugestimmt werden, wobei die Sinnhaftigkeit der Verwendung dieser Widmungskategorie in dieser Lage in Frage gestellt wird.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 29. Oktober 202, Zahl: 08-BA-2081/2-2021 (003/2021) lautet:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Trebesing (20638)
Gemeinde Trebesing – Antrag 2/2021
Gemeinde:

KG:	Radl (73013)
Pz.Nr:	342/1, 344/1
Name:	Mag. Walter Lunner
Bestehende Widmung:	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Beabsichtigte Widmung:	Grünland – Schrebergarten
Bestehende Nutzung (Luftbild):	
Widmungsfläche:	bebaut
Umfeld:	Grünland
Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):	
Widmungsfläche:	eben
Umfeld:	bergseitig: 15° bis 25° talseitig: 15° bis 36°
Anmerkung:	Bestehendes Nebengebäude und Hütte; OA am 19.10.2021
Untergrund (geolog. Karte, OA):	Glaziale Ablagerungen

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Etwa 25 m talseitig der WF fällt das Gelände steil ab und es sind deutliche Erosionsgräben ausgebildet. An diesem Steilhang wurden bereits mehrere Rutschungen dokumentiert. Im Bereich der Widmungsfläche sind keine augenscheinlichen Hanginstabilitäten erkennbar.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert. Am bergseitigen Hang sind leichte Vernässungen und ist ein Schacht erkennbar. Dabei könnte es sich um eine Quelfassung handeln. Die Widmungsfläche liegt allerdings weiter talwärts und Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Begründung:

Angemerkt wird, dass bereits ein Nebengebäude (Schuppen) und eine Hütte auf der Widmungsfläche errichtet wurden.

Standortsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen und den Geländebedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Die Widmungsfläche befindet sich im Bereich einer Verebnung eines Steilhanges. Talseitig weist der Hang Neigungen von über 30° auf und es wurden bereits mehrere Rutschungen dokumentiert. Die Widmungsfläche hat einen Abstand von zumindest 25 m zur Geländekante.

Der bergseitige Hang ist durch Wassereinfluss gekennzeichnet (Vernässungen, ev. Quellen). Daraus lässt sich eine erhöhte Rutschungsanfälligkeit ableiten. Es können somit bei Starkniederschlägen Rutschungen und Erdströme auftreten. Durch die Verflachung im Bereich der Widmungsfläche wird das Gefährdungspotential verringert.

Bergseitig der Straße befindet sich das Nebengebäude und schützt die Hütte teilweise. Die in Massivholz ausgeführte Hütte weist an der bergseitigen Wand keine Fenster und Türöffnungen auf und der Zugang ist erhöht (Stufen).

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund kann erfahrungsgemäß eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Die kleinflächigen Dachflächen führen allerdings zu keiner starken Veränderung der Abflussverhältnisse und es ist ein Graben ausgebildet, in dem Oberflächenwässer seitlich des Erosionsgrabens abgeleitet werden. Es ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die anfallenden Oberflächenwässer der Widmungsfläche schadlos verbracht werden.

Die Standortsicherheit ist nicht gegeben und somit keine Baulandeignung vorliegend. Durch die Situierung der bestehenden Gebäude ist das Gefahrenpotential allerdings verringert und die Ausführung entspricht gängigen Objektschutzmaßnahmen.

In den Gebäuden ist ein ständiger Aufenthalt von Personen nicht zu erwarten und der Widmung in Grünland – Schrebergarten kann aus fachlicher Sicht daher zugestimmt werden. Sofern Änderungen an den Gebäuden umgesetzt werden ist die Rutschungsgefährdung zu berücksichtigen. Weitere Gebäude, außer wenn sie zur Erhöhung der Standortsicherheit beitragen, dürfen nicht errichtet werden.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, teilt mit Schreiben vom 14. Juli 2021, Zahl: E/Fw/Trb-58(1608-21) mit, dass die betroffenen Grundstücke innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Trebesing linksufrig des Radlgrabens, außerhalb von kartierten Gefahrenzonen liegen. Eine naturräumliche Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar. Der geplanten Umwidmung kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine allgemein gehaltene Stellungnahme der Fachabteilung 9 – Straßenbauamt

Spittal an der Drau (E-Mail vom 15. Juli 2021) erhebt keine Einwände gegen das Widmungsbegehren.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich Land- und Forstwirtschaft, teilt mit Schreiben vom 02. August 2021, Zahl: SP13-FLÄW-1196/2021, mit, dass gegen den Widmungspunkt kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Der Widmungsantrag war vom 12. Juli 2021 bis 11. August 2021 kundgemacht. Einwände gegen die Umwidmung liegen nicht vor.

Die Stellungnahme der Abteilung 8 - Unterabteilung Naturschutz vom 16.11.2021, Zahl: 08-NSCH-240/126-2021 lautet:

Herr Mag. Walter Lunner, 9020 Klagenfurt, beantragt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 342/1 und 344/1, KG Radl (73013), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Schrebergarten im Ausmaß von 330 m².

Die zur Umwidmung beantragten Flächen befinden sich direkt an der Zufahrtsstraße der Streusiedlung im Bereich oberhalb der Ortschaft Aich bzw. Radl. Der Landschaftsraum ist gekennzeichnet durch einzelne Gehöfte und einen größeren Wiesenkomplex mit zahlreichen Landschaftselementen in Form von Hecken und sonstigen Feldgehölzen. Am Standort befindet sich eine Freizeithütte (talseitig der Straße) und eine Heuhütte (bergseitig der Straße). Die nächstgelegenen Gehöfte liegen ca. 90 m im Nordwesten und 210 m im Südosten entfernt.

Es handelt sich beim betroffenen Landschaftsraum um eine typische naturnahe Kulturlandschaft des Oberkärntner Raumes in Hanglage mit beginnenden Tendenzen der Zersiedelung.

Die vorhandenen Baulichkeiten befinden sich in der freien Landschaft und stehen in keinem funktionellen Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung. Die zweckentfremdete Hütte talseitig der Straße entspricht am ehesten einer Freizeithütte. Die zweite Hütte entspricht in der Bauart einer landwirtschaftlichen Geräte-/Heuhütte und dürfte schon einige Jahrzehnte alt sein.

Der vorliegende Fall entspricht einem klassischen Fall einer Zersiedelung der Landschaft. Durch die geplante Umwidmung würde eine Verhüttelung der Landschaft ohne landwirtschaftlichen Hintergrund festgeschrieben werden. Der Begriff der Zersiedelung ist gemäß den Erläuterungen zum Ktn. Naturschutzgesetz auch für die Errichtung von zeitweilig bewohnten Wochenendhäusern außerhalb geschlossener Siedlungsräume anzuwenden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch die Maßnahme oder das Vorhaben eine Zersiedelung eingeleitet oder fortgesetzt wird. Durch die Errichtung von Freizeitwohnsitzen in Sinne einer Schrebergarten-Ansammlung wird die naturnahe Kulturlandschaft mit typisch bäuerlicher Prägung

wesentlich verändert und der Charakter des Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt.

Aus der Sicht des Naturschutzes kann der beantragten Umwidmung daher nicht zugestimmt werden.

Der ablehnenden Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes wird folgendes entgegengehalten:

Bei den beiden Gebäuden handelt es sich um einen Jahrzehnte alten konsensmäßigen Bestand eines (ehemals) praktizierenden Landwirtes.

Durch das Vererben wurde der landwirtschaftliche Betrieb aufgeteilt (zersplittert) und die landwirtschaftliche Tierhaltung eingestellt. Der Eigentümer der beiden Grundstücke ist durch Eigentum Landwirt im Sinne des Gesetzes. Die Wiesenflächen sind verpachtet, **den Wald im Bereich seines Anwesens Aich 11 bewirtschaftet er selbst**. Die Gebäudenutzung findet daher prioritär im Rahmen der Verwaltung des landwirtschaftlichen Eigentums statt. Es handelt sich nicht wie vom Naturschutzsachverständigen vermutet um eine Freizeithütte.

Die Umwidmung hat, wie in der Stellungnahme der Fachabteilung Raumordnung bereits festgestellt, den Hintergrund, einem Eigentümer eines konsensmäßigen Bestandes dessen weitere Nutzung mit geringfügige bauliche Maßnahmen (Instandhaltungen, Terrasse, Sanitäranlage) zu ermöglichen. Adaptierungen die die Naturschutzbehörde im Rahmen eines § 14 (5) Verfahrens nach der K-BO einem Landwirt ohne Viehhaltung nicht genehmigt.

Laut der fachlichen Raumordnung entspricht die Widmung Grünland-Schrebergarten eher dem Charakter und der Nutzung der Gebäude als die jetzige Festlegung Grünland – Landwirtschaft. Das kann nicht als Festschreiben einer Zersiedlung interpretiert werden

Durch den seit Jahrzehnten existenten Baubestand der beiden Gebäude wird weder eine Zersiedelung oder Verhüttelung eingeleitet noch fortgesetzt. Es erfolgen geringfügige Gebäudeadaptierungen, neue Bauwerke sind nicht vorgesehen (siehe Einreichplan). Das Fachgutachten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring untermauert die mangelnde Baulandeignung des Standortes wegen bereits erfolgter, talseitiger Rutschungen und wegen potentieller Gefahrenstellen bergseitig des Bestandes ... „In den Gebäuden ist ein ständiger Aufenthalt von Personen nicht zu erwarten und der Widmung in Grünland – Schrebergarten kann aus fachlicher Sicht daher zugestimmt werden. Sofern Änderungen an den Gebäuden umgesetzt werden ist die Rutschungsgefährdung zu berücksichtigen. Weitere Gebäude, außer wenn sie zur Erhöhung der Standortsicherheit beitragen, dürfen nicht errichtet werden.“ ..

Diese Expertise, der Umstand dass für weitere Bauten die infrastrukturellen Voraussetzungen (Anschluss Kanalnetz, Anschluss Wasserleitungsnetz) fehlen und

die Tatsache, dass die Widmungsflächen lediglich 150 m² bzw. 180 m² betragen, stehen einer (fortgesetzten) Zersiedelung und Verhüttelung entgegen.

Das Ausmaß der Umwidmung ist im Wesentlichen auf die Bestandsgebäude reduziert. Neubauten sind innerhalb der umzuwidmenden Bereiche, unter Einhaltung der Abstandsflächen gemäß den Kärntner Bauvorschriften, nicht möglich.

Zu den Auflagen und Anforderungen der fachlichen Begutachtung:

Die von der Fachabteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung GGM - Geologie und Gewässermonitoring in der fachlichen Stellungnahme geäußerten Bedenken zur Baulandeignung (Standortsicherheit) und der Oberflächenwasserverbringung sind jeweils in den konkreten Bauverfahren zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der von der fachlichen Raumplanung geforderten Beschreibung der baulichen Maßnahmen liegt ein detailliertes Einreichprojekt (Errichtung Terrasse und Umbau Nebengebäude - Sanitäranlage mit Senkgrube) des Holzbaumeisters Pöllinger vom 19. Oktober 2021 vor.

f) Empfehlung:

- Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 342/1 und 344/1 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland - Schrebergarten; Ausmaß der Widmungsänderung: 330 m²;

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

- Übersichtspläne Widmungen ... 02/2021
- Einreichplan Umwidmungspunkt 2/2021
- Widmungsakt gesamt

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat auch die zusätzlich eingeholte, fachliche Stellungnahme des Raumplaners Mag. Dr. Jernej, vom 13. Dezember 2021 zur Kenntnis. Darin wird auf fachlicher Ebene der vom Naturschutz geltend gemachten Zersiedelung entgegen getreten.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, Teile der Grundstücke Nr. 342/1 und 344/1 KG 73013 Radl von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Grünland - Schrebergarten umzuwidmen; Ausmaß der Widmungsänderung: 330 m².

Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Erläuterungen und Erwägungen des Gemeinderates zur Umwidmung, sowie zu den Einwendungen, wird auf die Ausführungen des vorstehenden Sitzungsvortrages und bezüglich der behaupteten Zersiedelung auch auf die fachliche Stellungnahme des Mag. Dr. Jernej verwiesen.

zu Punkt 4.1 - Bau- und Investitionsvorhaben; Generalsanierung Auenweg - Beratung und Beschlussfassung über die Verwendungsänderung von KTP-Mitteln;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Sanierung der Verbindungsstraße Auenweg - Verwendung überschüssiger KTP-Mittel; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Basierend auf Ausschreibungsergebnissen hat der Gemeinderat im Dezember 2019 für die Generalsanierung der Verbindungsstraße Auenweg folgenden Finanzierungsplan beschlossen:

Gesamtausgaben	€ 260.000
Finanzierung:	
➤ Bedarfszuweisungsmittel 2019 und 2020	€ 169.000
➤ Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (kommunales Tiefbauprogramm KTP - maximal 35 % der Aufwendungen)	€ 91.000

Im Zuge der Bauausführung wurden diverse Einsparungen getätigt und die Verrechnung der Leistungen „Verlegung Glasfaserkabel“ ist von der bauausführenden Firma direkt an die BIK erfolgt. Somit verringerten sich die

Ausgaben auf etwa € 170.000. Der 35 %-Anteil aus den KTP-Mitteln reduziert sich auf ca. € 59.500.

Da wir von der Gemeindeaufsicht bereits zu Baubeginn den Großteil der KTP-Förderung erhalten haben, ergibt sich ein Übergenuss von € 17.749, den wir laut telefonischer Auskunft der Gemeinderevision nicht zurückzahlen müssen, sondern für andere Investitionsvorhaben verwenden dürfen.

Bei der Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach ist vorgesehen, den Bauumfang etwas auszuweiten und auch die Asphaltdecke des Zubringers Wassermann/Bünker/Kabusch zu erneuern.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, ob diese Mehrkosten aus dem festgelegten Ausgabenrahmen von € 403.000 finanziert werden können, schlage ich vor, die überschüssigen KTP-Mittel von € 17.700 für dieses Vorhaben zu verwenden und den Finanzierungsplan laut Beilage anzupassen.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- *Entwurf 1. Änderung des Finanzierungsplanes „Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach BA 01“*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass entgegen dem Sitzungsvortrag die überschüssigen KTP-Mittel von € 17.700 bereits 2020 vereinnahmt und im Rechnungsabschluss 2020 enthalten sind. Sie stehen daher nicht mehr für Investitionszwecke zur Verfügung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

zu Punkt 4.2 - Bau- und Investitionsvorhaben Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes und des generellen Bebauungsplanes; Genehmigung der Werkverträge;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Örtliche Raumplanung – Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie Neuerlassung eines generellen Bebauungsplanes; Sitzungsvortrag zu den Werkverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, Herrn Mag. Dr. Jernej, Ingenieurbüro für Raumordnung und Raumplanung in Völkermarkt, mit

- der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes,*
 - der Neuauflage des Flächenwidmungsplanes und*
 - der Erstellung des generellen Bebauungsplanes*
- zu beauftragen.*

In der Beilage übermittle ich dem Gemeinderat die auf Basis der Musterwerkverträge des Landes mit Herr Dr. Jernej abgestimmten Vertragsentwürfe, zur Behandlung.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

2 Beilagen

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig, die der Niederschrift beiliegenden Werkvertragsentwürfe (Überarbeitung ÖEK, Neuerstellung Flächenwidmungsplan und genereller Bebauungsplan) mit Mag. Dr. Jernej zu genehmigen und abzuschließen.

zu Punkt 4.3 a) - Bau- und Investitionsvorhaben; Aufschließung Aich Wegerfeld: Bericht zum Kaufvertrag (höherer Kaufpreis und Gegenrechnung Kostenersatz Aufschließung);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde Trebesing*

Baulandmodell Aich-Wegerfeld; Verkaufsbedingungen für Baugrundstücke

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, von Herrn Weger die Baugrundstücke Nr. 92/2 (957 m²) und 117/24 (938 m²) um € 45,42/m² zu kaufen.

Da knapp vor Abschluss des Kaufvertrages noch der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober veröffentlicht wurde, erhöhte sich der Kaufpreis auf € 45,68/m². Beim Gesamtkaufpreis von € 86.563,60 wurde der von Herrn Weger zu leistende Kostenersatz für die Straßenaufschließung (€ 3,88/m² – in Summe € 7.352,60) als Sachleistung gegengerechnet und abgezogen.

Nun hat der Gemeinderat:

- A) Den Verkaufspreis für die Grundstücke (maximal € 45,68/m²) festzulegen.
Hinweis: Der Erlös aus einem höheren Verkaufspreis als € 45,68 steht laut Optionsvertrag Herrn Weger zu.
- B) Die Verkaufsbedingungen zu definieren. Aus meiner Sicht ist neben dem **Abschluss der Bebauungsvereinbarung** (= Verpflichtung binnen 5 Jahren ab Grundstückskauf ein Wohnhaus fertigzustellen – mit Kautionshinterlegung in der Höhe von 20 % des Kaufpreises) **beim Weiterverkauf des unbebauten Grundstückes ein Vorkaufsrecht** für die Gemeinde (zum Kaufpreis – ohne Wertsicherung) **und/oder ein Wiederkaufsrecht** (zum Kaufpreis – ohne Wertsicherung) für den Fall festzulegen, dass der/die Käufer das Wohnhaus nicht fristgerecht, innerhalb von 5 Jahren, fertigstellt/en. Die Formulierung des Vor- und Wiederkaufsrechtes soll ein Fachmann (Notar/Rechtsanwalt) auch unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, beim Abschluss des ersten Kaufvertrages formulieren.
- C) Über aktuelle vorliegende Kaufanträge (siehe Beilage) zu entscheiden.
- D) Die Modalitäten für die Entscheidung über (weitere) Kaufanträge festlegen. Die Zuständigkeit für die Auswahl von Kaufinteressenten liegt beim Gemeinderat. Dieser kann die Zuständigkeit behalten (rasche Entscheidungen wären durch Umlaufbeschlüsse möglich), oder auch den Gemeindevorstand ermächtigen, Kaufinteressenten auszuwählen und mit ihnen den Kaufvertrag abzuschließen.

Beilagen:

- Baugrundangebot Gemeinde
- Textmuster Wiederkaufsrecht
- Kaufanträge (nur GV)

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt auf Antrag von Egger Franz den Bericht über den höheren Grundstückskaufpreis und dessen Gegenrechnung mit Straßenbaukosten zur Kenntnis und beschließt einstimmig, den Verkaufspreis für beide Grundstücke mit € 45,68/m² festzulegen.

zu Punkt 4.3 b) - Bau- und Investitionsvorhaben; Aufschließung Aich Wegerfeld: Festlegung der Bedingungen für den Verkauf der Baugrundstücke (Kaufpreis, Vor- und Wiederkaufsrecht, Bebauungsverpflichtung);

Der Textentwurf „Wiederkaufsrecht“ lautet:

Der/Die Käufer sind in Kenntnis, dass die Gemeinde Trebesing ihnen das Kaufsgrundstück ausdrücklich als Siedlungsgrund zum Bau eines Eigenheimes verkauft hat.

*Um Spekulationen vorzubeugen, behält sich die Verkäuferin am Kaufsgrundstück das **Wiederkaufsrecht** im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 und folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vor.*

Die Verkäuferin wird dieses Wiederkaufsrecht jedoch nur dann ausüben, wenn:

- a) die Käufer auf dem Kaufsgrundstück nicht innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung ein Wohnhaus fertiggestellt haben. Die Käufer müssen aber mit der Errichtung des Eigenheimes spätestens vier Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages beginnen,*
- b) sich vor Ablauf der Fünfjahresfrist herausstellt, dass die Käufer nicht selbst ein Eigenheim errichten, insbesondere auch dann, wenn die Käufer den Vertragsgegenstand an dritte Personen weiterverkaufen wollen.*

Erst wenn die Käufer ihrer Bauverpflichtung zur Fertigstellung des Wohnhauses nachgekommen sind oder die Gemeinde Trebesing ihr Wiederkaufsrecht nicht ausüben will, können die Käufer über das Vertragsgrundstück frei verfügen.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Trebesing gilt als Rückkaufpreis der im vereinbarte Kaufpreis und die von den Käufern allenfalls bereits bezahlten Strom-, Wasser- und Kanalanschlusskosten. Eine Verzinsung oder Wertsicherung des Rückkaufpreises wird nicht festgelegt.

Auch sämtliche von den Käufern bezahlten Kosten und Gebühren für die Vertragserrichtung und -verbücherung, sowie die Grunderwerbsteuer und die Grundsteuern werden ihnen nicht ersetzt.

Ein von den Käufern am Kaufsgrundstück allenfalls errichteter Wohnhausrohbau wird den Käufern von der Gemeinde Trebesing in bar ersetzt, wobei der Ablösebetrag für diesen Bau mangels Einigung hierüber durch einen von der

Verkäuferin zu bestimmenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des Sachverständigengutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die Kosten, Gebühren und Steuern des Rückerwerbes durch die Gemeinde Trebesing tragen die Vertragsparteien ebenfalls je zur Hälfte, sofern bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hierüber nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Im Übrigen gelten für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, neben dem Abschluss der Bebauungsvereinbarung (= Verpflichtung binnen 5 Jahren ab Grundstückskauf ein Wohnhaus fertigzustellen) mit Kautionsfestlegung in Höhe von 20 % des Kaufpreises, sich beim Verkauf der Baugrundstücke:

- ein Vorkaufsrecht (zum gültigen Verkaufspreis, ohne Wertsicherung), sowie;
- ein Wiederkaufsrecht (zum gültigen Verkaufspreis, ohne Wertsicherung), gemäß dem vorstehenden Textentwurf, einräumen zu lassen.

zu Punkt 4.3 c) - Bau- und Investitionsvorhaben; Aufschließung Aich Wegerfeld: Behandlung von Kaufanträgen;

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet über das von Herrn Afonin (4-köpfige Familie aus Tschechien mit Wohnsitz in Wien) bekundete Kaufinteresse an einem Baugrundstück im Siedlungsgebiet Aich-Wegerfeld. Herr Afonin hat sich am Dienstag die Örtlichkeiten und Gegebenheiten angesehen und sich über die Kaufbedingungen (Bebauungsvereinbarung mit Kautions-, Vor- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde) erkundigt. Eine definitive Aussage, ob er kaufen will oder nicht, steht noch aus. Daher sind heute keine Kaufanträge zu behandeln. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu Punkt 4.3 d) - Bau- und Investitionsvorhaben; Aufschließung Aich Wegerfeld: Ermächtigung des Gemeindevorstandes für die Nominierung von Kaufinteressenten;

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass über Kaufanträge weiterhin der Gemeinderat, allenfalls in Form von Umlaufbeschlüssen, entscheiden soll. Eine Übertragung der Verkaufsentscheidung an den Gemeindevorstand erfolgt nicht.

zu Punkt 4.4 - Bau- und Investitionsvorhaben; Kauf des Gewerbegrundstückes Krämmerareal - Beratung und Behandlung des Kauf- und Optionsvertrages und Änderung des Käufers (Namen) beim Gewerbegrundstück;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Gewerbegebiet Trebesing-Bad (Krämmerareal); Änderung in der Nominierung des Käufers und Behandlung des Kauf- und Optionsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, Herrn Krämmer Reinhard Herrn Jerome Rainer bzw. die Firma RF-Service OG als Käufer des Areales bekannt zu geben.

Durch zwischenzeitliche Firmenumstrukturierungen ist nun die Firma RC5 Immo GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jerome Pierre Rainer, der Käufer. Diese Änderung ist vom Gemeinderat abzusegnen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters lege ich dem Gemeinderat die Vertragsentwürfe (Kaufvertrag Krämmer – Gemeinde Trebesing; Optionsvertrag RC5 Immo GmbH – Gemeinde Trebesing) zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

2 Beilagen

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Änderung in der Person bzw. des Firmennamens des Käufers des Gewerbegrundstückes (nunmehr: Firma RC5 Immo GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jerome Pierre Rainer, anstatt Herrn Rainer bzw. der Firma RF-Service OG) wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- Die Verträge (Kaufvertrag Krämmer Reinhard - Gemeinde Trebesing; Optionsvertrag RC5 Immo GmbH - Gemeinde Trebesing) werden gemäß der beigelegten Entwürfe genehmigt und beschlossen.

zu Punkt 4.5 - Bau- und Investitionsvorhaben; Zusatzausrüstung Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg; Änderung des Vergabebeschlusses und Ermächtigung des Gemeindevorstandes zur Beauftragung der Lieferung von Gerätschaften anhand des Vergabevorschlages des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Freiwillige Feuerwehr Großhattenberg; Ankauf von Zusatzausstattungen für das neue Feuerwehrfahrzeug

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, anhand von Vergleichsangeboten, diverse Zusatzausrüstungen beim Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg bei der Firma Magirus Lohr, um etwa € 31.000 anzukaufen. Die Aufträge sind bis dato noch nicht erteilt.

Nunmehr liegen für die Gerätschaften

- *Tauchpumpe*
- *Hebekissen*
- *Notstromaggregat*
- *Schmutzwasserpumpe*
- *Wasser-Restlossauger*

Förderzusagen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, in der Höhe von insgesamt € 8.000 vor.

Zudem wird der Kärntner Landesfeuerwehroverband die Lieferung dieser Gerätschaften (für alle 2022 genehmigten Förderungen) ausschreiben und der Gemeinde Trebesing bis Ende Jänner 2022 einen Vergabevorschlag vorlegen.

Aus meiner Sicht ist der am 22. Oktober 2021 gefasste Vergabeschluss (Lieferung durch die Firma Magirus Lohr) hinsichtlich der geförderten Gerätschaften aufzuheben und der Gemeindevorstand zu ermächtigen, anhand des Vergabevorschlages der Kärntner Landesfeuerwehroverbandes, die Auftragserteilung durchzuführen.

Zur Finanzierung:

Der Gemeinderat hat für dieses etwa € 33.000 teure Vorhaben:

- *€ 30.000 aus Bedarfszuweisungen 2021 reserviert;*
- *€ 7.480 vom Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten zugesichert erhalten; und*
- *€ 8.000 an Förderzusagen des Landesfeuerwehroverbands vorliegen.*

Ich schlage vor, den Finanzierungsüberschuss von etwa € 12.500 (Bedarfszuweisungsmittel 2021) für die 2022 vorgesehene Errichtung des Nebeneinganges beim Feuerwehrhaus Großshattenberg zu verwenden.

Ich lege diese Punkte dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Herrn Ing. Jonke vom Kärntner Landesfeuerwehrverband (K-LFV) bei der Ausschreibung der Zusatzausstattung durch den Verband kaum günstigere Preise, im Vergleich zu den vorliegenden Angeboten der Firma Magirus Lohr, zu erwarten sind. Es könnte sogar passieren, dass die Preise im Jahr 2022 steigen. Herr Ing. Jonke hat uns per Mail bestätigt, dass die von der Firma Magirus Lohr angebotenen Geräte und Ausrüstungen den Förderrichtlinien der K-LFV entsprechen. Somit spricht sich der Bürgermeister für die Beibehaltung des im Oktober 2021 gefassten Vergabebeschlusses zu Gunsten der Firma Magirus Lohr aus. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters einstimmig zur Kenntnis. Da durch die Ausschreibung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes keine günstigeren Preise zu erwarten sind, bleibt der Vergabebeschluss vom 22. Oktober 2021 an die Firma Magirus Lohr aufrecht.

Beilagen

1. Zu TOP 4.2 - Werkvertragsentwurf „Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept“
2. Zu TOP 4.2 - Werkvertragsentwurf „Neuerlassung Flächenwidmungsplan und genereller Bebauungsplan“
3. Zu TOP 4.4 - Gewerbegebiet Trebesing-Bad (Krämmerareal) Entwurf Kaufvertrag
4. Zu TOP 4.4 - Gewerbegebiet Trebesing-Bad (Krämmerareal) Entwurf Optionsvertrag

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 20:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die gute Gesprächsbasis im Gemeinderat im heurigen Jahr und übermittelt seitens seiner FPÖ-Fraktion Weihnachts- und Neujahreswünsche.

Neuschitzer Hans und DI Genshofer Christian als Fraktionsführer von ÖVP und SPÖ schließen sich im Wesentlichen diesen Wünschen an.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(DI Genshofer Christian)

(Koch Michael)